



Postanschrift: Stadt Baesweiler · Postfach 11 80 · 52490 Baesweiler

An alle TÖBs

Verwaltungsgebäude: Grabenstraße 11
52499 Baesweiler
Zimmer: 206
Auskunft erteilt: Herr Schmidt
Amt/Abt.: 60/601
Aktenzeichen:
(Bitte bei Rückfragen und
Schriftwechsel angeben)
Telefon: 02401 / 800-0
Durchwahl: 02401 / 800-304
Telefax: 02401 / 800-300
Internet: <https://www.baesweiler.de>
E-Mail: jan.schmidtr@stadt.baesweiler.de
De-Mail: rathaus@baesweiler.de-mail.de
Baesweiler, den 22.04.2024

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Schm/
Unsere Nachricht vom:

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Flächennutzungsplanänderung Nr. 80 - zusätzliche Fläche für Windenergie - im Stadtgebiet Baesweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 12.03.2024 hat der Rat der Stadt Baesweiler beschlossen die Flächennutzungsplanänderung Nr. 80 - zusätzliche Fläche für Windenergie – aufzustellen und den Entwurf gem. § 3 (1) BauGB öffentlich auszulegen (frühzeitige Beteiligung) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) zu unterrichten.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 36,39 ha befindet sich im Südwesten von Baesweiler unmittelbar an der Grenze zu Herzogenrath. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Baesweiler, Flur 30 und 32, sowie in der Gemarkung Oidweiler, Flur 9. Das Plangebiet ergibt sich im Wesentlichen aus der Standortuntersuchung, der die 75. Änderung zugrunde liegt (VDH Projektmanagement GmbH, 2016). Die Außengrenzen werden durch die Abstände zu den Siedlungsbereichen Boscheln (Übach-Palenberg) und ferner durch die Stadtgrenze zu Herzogenrath im Westen und die Grenze der bestehenden Konzentrationszone im Osten definiert. Im Süden ergibt sich die Grenze aus einem Schutzabstand zu einem geschützten Biotop. Bestehende Ausgleichsflächen wurden ausgespart. Die Fläche bietet Raum für zwei bis drei Anlagen.

Die Erweiterungsfläche befindet sich vom Baesweiler Siedlungsbereich aus gesehen erst jenseits (westlich) der bestehenden Konzentrationszone und damit in deutlich größerem Abstand zum Baesweiler Siedlungsbereich.

- 2 -

Allgemeine Sprechzeiten:

montags bis freitags
dienstags zusätzlich
donnerstags zusätzlich
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Rathaus Baesweiler:

montags, mittwochs und donnerstags
dienstags
freitags
samstags

8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

8.00 - 16.30 Uhr
8.00 - 17.30 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr
10.00 - 12.00 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Aachen
VR Bank Würselen eG

Aachener Bank eG
Postbank Köln

SWIFT-BIC AACSD33
IBAN DE64 3905 0000 0003 4000 58

SWIFT-BIC GENODED1WUR
IBAN DE94 3916 2980 4001 6350 13

SWIFT-BIC GENODED1AAC
IBAN DE80 3906 0180 3100 4840 12

SWIFT-BIC PBNKDEFF
IBAN DE03 3701 0050 0031 7825 03



- 2 -

Ziel und Zweck der Planung:

Das Ziel der Planung ist, einen Beitrag zum Ausbau von erneuerbarer Energie, hier der Windenergie, zu leisten. Auf den bestehenden Flächen ist dies nicht möglich, da diese bereits vollständig umgesetzt wurden. Basierend auf der im Zusammenhang mit der 75. Flächennutzungsplanänderung erstellten Standortuntersuchung als gesamtstädtischem Planungskonzept möchte die Stadt Baesweiler nun im Sinne einer „Positivflächenplanung“ gemäß § 245e Abs. 1 BauGB eine zusätzliche Fläche für die Windenergie ausweisen, wobei die bestehenden Konzentrationszonen mit der entsprechenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Planvorbehalt“) ebenfalls erhalten bleiben.

Ein weiteres Planungsziel ist es, sicherzustellen, dass der Ausbau der Windenergie verträglich in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes, stattfinden wird. Diese Aspekte werden im Planverfahren insbesondere betrachtet.

Die Ausweisung von zusätzlichen Flächen unter Aufrechterhaltung der Ausschlusswirkung ist möglich, „wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt“ (§ 245e BauGB). Ein Nachweis erfolgt in Kapitel 3.2.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom **22.04.2024 bis 21.05.2024 einschließlich** im Internet unter <https://www.baesweiler.de/aktuelle-beteiligungen.html>.

Darüber hinaus ist es möglich, sich im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Grabenstraße 11, im Erdgeschoss gegenüber dem Empfang zu informieren. Äußerungen zur Planung können schriftlich, per E-Mail (bauleitplanung@stadt.baesweiler.de) oder zur Niederschrift abgegeben werden. Bitte wenden Sie sich an Herrn Schmidt - Zimmer 206 - (Tel. 02401/800-304) oder Herrn Mevissen - Zimmer 205a - (Tel. 02401/800-370).

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Ich bitte Sie um Äußerung zu dem o.g. Planentwurf **bis 21.05.2024 einschließlich**. Liegt bis zu dem zuvor genannten Termin keine Stellungnahme vor, gehe ich davon aus, dass Ihrerseits keine Anregungen und Bedenken zum Planentwurf bestehen. Gerne könne Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail (bauleitplanung@stadt.baesweiler.de) abgeben.



- 3 -

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c DSGVO werden die Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baesweiler deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit freundlichem Gruß,

Im Auftrag,

(Schmidt)